

swissceramics

VERBAND SCHWEIZER KERAMIK
ASSOCIATION CÉRAMIQUE SUISSE
ASSOCIAZIONE CERAMICA SVIZZERA
SWISS CERAMICS ASSOCIATION

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 1. Juni 2010,
Stand am 1. Januar 2020

und zum Bildungsplan vom 1. Juni 2010,
Stand am 20. November 2019

für

Keramikerin EFZ / Keramiker EFZ

Céramiste CFC

Ceramista CFC

Berufsnummer 39506

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Keramikerin EFZ / Keramiker EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 4. Oktober 2023

erlassen durch **swissceramics** am
1. November 2023

aufzufinden unter www.swissceramics.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich «Individuelle Praktische Arbeit» (IPA)</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse»</i>	10
4.3	<i>Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»</i>	12
5	Erfahrungsnote	12
6	Angaben zur Organisation	13
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	13
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	13
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	13
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	13
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	13
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	13
6.7	<i>Archivierung</i>	13
	Inkrafttreten	14
	ANHANG: BEWERTUNGSKRITERIEN HANDLUNGSKOMPETENZEN IPA	15
	ANHANG: VERZEICHNIS DER VORLAGEN	17

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Keramikerin EFZ / Keramiker EFZ vom 1. Juni 2010, Stand am 1. Januar 2020. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22. (siehe Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel gemäss Art. 26 Leittext BiVo)
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Keramikerin / Keramiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. Juni 2010, Stand am 20. November 2019. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil C über das Qualifikationsverfahren.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung¹.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

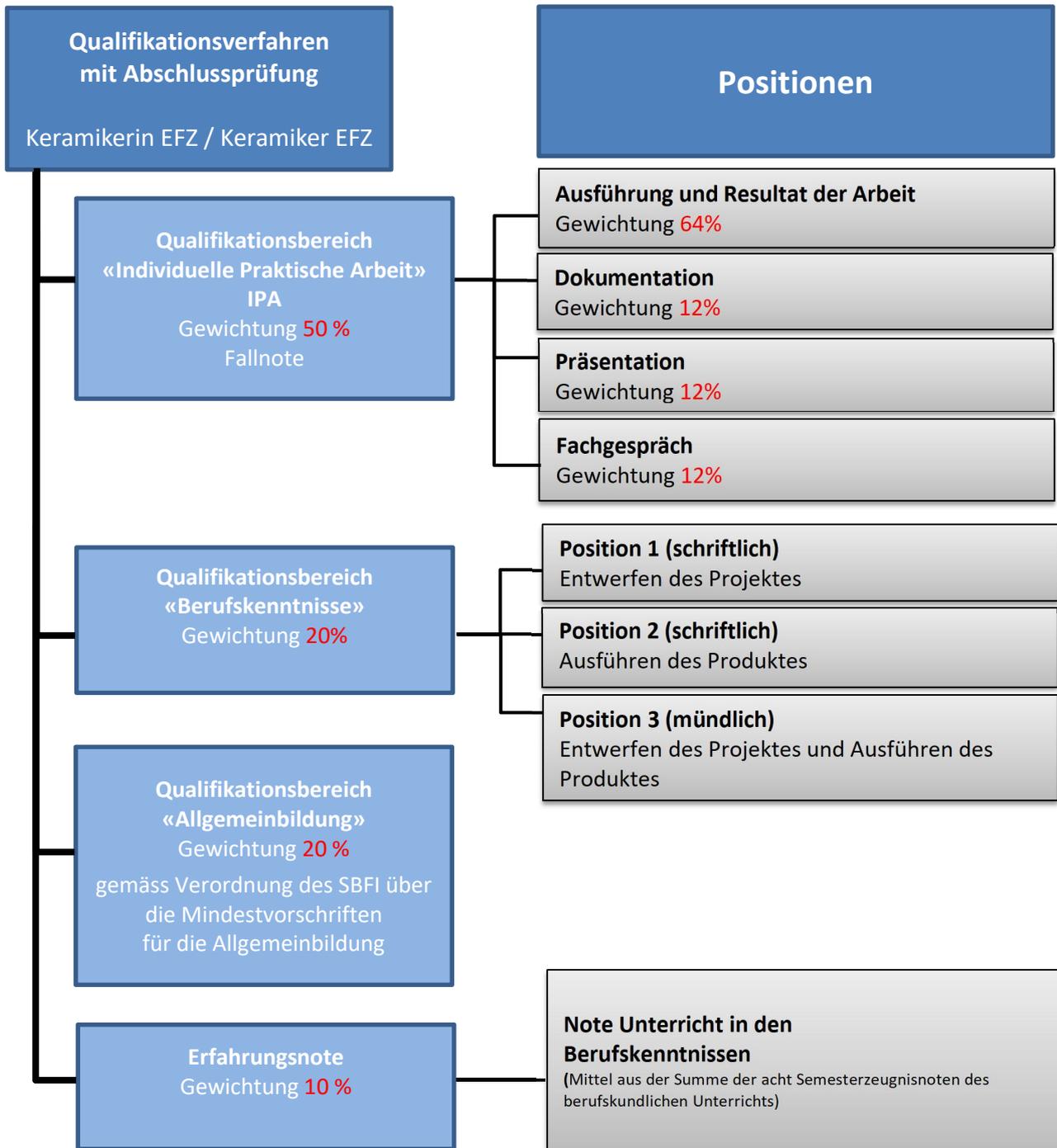
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Onlineversion: <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei der Individuellen Praktischen Arbeit (IPA):



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich «Individuelle Praktische Arbeit» (IPA)

Im Qualifikationsbereich *praktische Arbeit* muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Die Kandidat*innen führen im Lehrbetrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden ein Projekt aus.

Die IPA kann auf folgenden Auftragsvarianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 80 bis 200 Stunden festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Der Qualifikationsbereich beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	64 %
2	Dokumentation	12 %
3	Präsentation	12 %
4	Fachgespräch	12 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert². Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten.

Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Projektes.

² Bezugsquelle: www.swissceramics.ch

Phase 1: Planen und Vorbereiten

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzten Fachpersonen sowie die Kandidat*innen über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie beauftragt die Chefexpertin oder den Chefexperten (CPEX) mit der Schulung der vorgesetzten Fachpersonen und setzt entsprechend geschulte Prüfungsexpert*innen (PEX) ein.

Die vorgesetzten Fachpersonen formulieren die Aufgabestellung in Zusammenarbeit mit den Kandidat*innen und garantieren eine klare und überprüfbare Formulierung. Letzteres basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidat*innen entwickeln ein Projekt aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs
- das Projekt enthält möglichst alle Handlungskompetenzen
- das Projekt ist eindeutig beschrieben in der Aufgabenstellung³, die zu prüfenden Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar

Die vorgesetzte Fachperson reicht der Prüfungsbehörde die Aufgabenstellung für die IPA fristgerecht an der Projekteingabe ein.

Aufgabenstellung IPA

Die Aufgabenstellung der IPA beschreibt das vorgesehene Projekt und legt die vorgegebene Zeit für die Durchführung des Projektes fest (zwischen 80 und 200 Stunden). Sie wird vom Expertenteam genehmigt und wird von den Kandidat*innen, der vorgesetzten Fachperson und dem Expertenteam unterschrieben.

Mit der Unterschrift bestätigen die Kandidat*innen die Kenntnisnahme dieser Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren wie auch der gesetzlichen Grundlagen⁴.

Auf Anfrage der Kandidat*innen ist eine Richtungsänderung der Arbeit während der Ausführung der IPA möglich, soweit die vorgesetzte Fachperson dem zustimmt und das Expertenteam dies genehmigt.

Die Aufgabenstellung beinhaltet:

- _ Thematik
- _ Titel
- _ Angabe der festgelegten Dauer (80 – 200 Stunden)
- _ der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin)
- _ das vorgesehene und mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochene Prüfungsprotokoll
- _ den Termin für die Präsentation und das Fachgespräch
- _ Vorgesehene Arbeitsmethoden
- _ Zu erwartende Resultate (keramische Arbeit, Dokumentation, produktbegleitende Marketing)
- _ Spezifische Kriterien zur Bewertung
- _ Zeitplan
- _ Bedürfnisse an Material und Bränden
- _ Externe Unterstützung oder vorgesehene Zusammenarbeiten
- _ Besondere Anmerkungen

³ Quelle: www.swissceramics.ch

⁴ Quelle: www.swissceramics.ch

- _ Anpassungen des Projektes im Moment der Validierung
- _ Genehmigung (Datum, vorgesetzte Fachperson, Kandidat*innen, Expert*innen)
- _ Spätere Richtungsänderung der Arbeit und deren Genehmigung

Mindestens ein Mitglied des von der Chefexpertin oder dem Chefexperten (CPEX) eingesetzten Expertenteams prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht die Aufgabenstellung den Kriterien, geben die Expert*innen die Ausführung frei und orientieren die vorgesetzte Fachperson. Bei Mängeln wird die Aufgabenstellung zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachperson retourniert.

Phase 2: Ausführen und Dokumentieren

Ausführung und Resultat der Arbeit (Position 1)

Die **Ausführung** des Projektes kann nach dessen Freigabe beginnen. Das Projekt wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen, z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung, nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachperson und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über den Zeitpunkt des Abbruchs.

Während der Ausführung des Projektes werden die Kandidat*innen mindestens einmal durch das Expertenteam besucht.⁵ Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs werden vom Expertenteam schriftlich festgehalten.

Die vorgesetzte Fachperson notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.).

Das Expertenteam hat während der Projektausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

Dokumentieren

Die Arbeitsschritte und Resultate des Projektes werden in drei Dokumenten festgehalten: schriftliche Dokumentation des Projektes, Arbeitsjournal und Arbeits- und Skizzenbuch.

Nur die schriftliche Dokumentation des Projektes wird als Position 2 der IPA Note bewertet. Die zwei anderen Dokumente stehen dem Expertenteam zur Verfügung, werden aber nicht bewertet.

SCHRIFTLICHE DOKUMENTATION DES PROJEKTES (POSITION 2)

Die Dokumentation ist Bestandteil der IPA und informiert von der Aufgabenstellung über die Entwicklung und Umsetzung bis hin zur Präsentation der fertigen IPA-Arbeit.

⁵ Die Anzahl der Besuche ist kantonal geregelt.

Sie dient dem Expertenteam als Grundlage zur Vorbereitung des Fachgespräches. Die Dokumentation verdeutlicht das gewählte Vorgehen, die erreichten Resultate und das Entwicklungspotential des Projektes. Die Dokumentation wird in elektronischer Datenverarbeitung hergestellt.

Die Dokumentation bezieht sich auf die Bewertungskriterien. Sie umfasst insbesondere:

- _ Titelseite: Datum, Autor*in, Lehrbetrieb (Lernwerkstatt), Titel, vorgesetzte Fachperson
- _ Inhaltsverzeichnis
- _ Einführung in Beziehung zur Aufgabenstellung: Beschrieb des Themas und der zu erwartenden Resultate
- _ Recherchen gestalterischer- und technologischer Art mit Quellensammlung und Bezugssystemen
- _ Beschrieb und Analyse der Arbeit: Entwurf, Experimente, Problemlösung, reflektierte Entscheide, Umsetzung, technischen und technologischen Elemente
- _ Schlussfolgerungen/Reflexion: Positionierung und Entwicklungspotential des Projektes, ökologischen Aspekte, Vermarktung

ARBEITSJOURNAL

Im Arbeitsjournal. Es werden regelmässig Ablauf der Arbeit, fremde Hilfestellungen und besondere Vorkommnisse wie Probleme bei der Organisation, Arbeitsunterbrüche und das Nichteinhalten des Zeitplanes notiert.

Die vorgesetzte Fachperson kann Bemerkungen im Arbeitsjournal anbringen. Sie kontrolliert das Dokument und unterzeichnet es mit der Kandidatin / dem Kandidaten wöchentlich.

ARBEITS- UND SKIZZENBUCH

Das Arbeits- und Skizzenbuch beinhaltet:

- _ Skizzen
- _ Gestalterische und technologische Recherchen inklusive Quellenangaben
- _ Probleme und deren Behebung detailliert beschrieben und dokumentiert
- _ Überlegungen zur Arbeit und ihrer Entwicklung

Zustellung der Dokumente

Nach Abschluss des Projektes legen die Kandidat*innen der vorgesetzten Fachperson eine Kopie der folgenden Dokumente zur Beurteilung und eine zweite Kopie dem Expertenteam vor:

- _ Arbeitsjournal
- _ Dokumentation

Das Arbeits- und Skizzenbuch steht dem Expertenteam beim Arbeitsbesuch und für die Bewertung der Arbeit zur Verfügung.

Phase 3: Präsentation und Fachgespräch

Präsentation (Position 3) : Inszenieren und Werben und mündliche Präsentation

Dauer : max. 15 Min.

Die Kandidat*innen präsentieren dem Expertenteam den Abschluss des Projektes und das Ergebnis. Die mündliche Präsentation dauert maximal 15 Minuten und überprüft die Fähigkeit der Kandidat*innen, die eigene Arbeit überzeugend zu präsentieren.

Die Objekte werden so inszeniert und präsentiert, dass die gewählte Zielgruppe angesprochen und begeistert wird. Bei der Projekteingabe wird festgelegt, ob ein produktbegleitendes Marketing (Verpackung, Flyer, ...) vorgesehen ist oder nicht.

Fachgespräch (Position 4)

Dauer : max. 45 Min.

Im Fachgespräch zur IPA beurteilen die Expert*innen die Fachkompetenzen sowie die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Die Dauer der Präsentation und des Fachgesprächs beträgt insgesamt nicht mehr als 1 Stunde. Die vorgesetzte Fachperson kann an der Präsentation und am Fachgespräch mit der Zustimmung der Kandidatin / des Kandidaten teilnehmen. Sie hat Beobachterstatus und verzichtet darauf, in irgendeiner Weise einzugreifen.

Phase 4: Bewertung

Die Bewertung der IPA erfolgt nach der Präsentation und dem Fachgespräch. Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachperson einigen sich über die Notengebung für die Ausführung, das Resultat der Arbeit sowie die Dokumentation (Positionen 1 und 2). Die Chefexpertin / der Chefexperte entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit und muss eventuelle Differenzen begründen.

Die Präsentation und das Fachgespräch (Positionen 3 und 4) werden vom Expertenteam bewertet.

Die Note für den Qualifikationsbereich IPA ist der Durchschnitt aus der Summe der gewichteten Positionsnoten.

Bewertungskriterien und Gewichtung

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll⁶ definiert und sind in der Beilage aufgeführt. Die Bewertung der Positionen und Unterpositionen erfolgt in Noten.⁷

Die Positionen " *Ausführung und Resultat der Arbeit* " und " *Präsentation* " werden mit den Noten ihrer Unterpositionen und den entsprechenden Koeffizienten berechnet (siehe Übersichtstabelle s. 10). Die Noten für die Dokumentation und das Fachgespräch sind direkt Positionsnoten.

Die Gewichtung der vier Positionsnoten erfolgt in Prozent.

⁶ Bezugsquelle: www.swissceramics.ch

⁷ Die Noten werden auf eine halbe Note gerundet.

Positionen und Unterpositionen IPA	Gewichtung	
	% Positionen	Koeffizienten Unterpositionen
Ausführung und Resultat der Arbeit	64%	
Entwerfen des Projektes		3
Ausführen des Produktes		
Technische Ausführung		6
Gestalterische Ausführung		6
Führen der Werkstatt		1
Sozial- und Selbstkompetenzen		1
Schriftliche Dokumentation des Projektes	12%	
Präsentation	12%	
Mündliche Präsentation		2
Inszenieren und Werben		1
Fachgespräch	12%	

4.2 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Im Qualifikationsbereich *Berufskennnisse* wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Positionen	Beschreibung	Prüfungsform/Dauer	
		schriftlich	mündlich
1	Entwerfen des Projekts	2 Std. 10 Min.	--
2	Ausführung des Produkts	1 Std. 20 Min.	--
3	Entwerfen des Projekts und Ausführung des Produkts	--	30 Min.

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁸.

Die Positionen 1 bis 3 beinhalten die folgenden Unterpunkte aus dem Wegleitungsdokument "Fächer zu den Unterrichtsbereichen"⁹.

Die Unterpunkte sind gleich gewichtet und haben die angegebenen Prüfungszeiten:

⁸ Für die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe *Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Kapitel 3.9, Notengebung)*. Onlineversion: <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch-3-pruefungsverlauf>

⁹ Bezugsquelle: www.swissceramics.ch

<p>Position 1 - Entwerfen des Projekts Die schriftliche Prüfung dauert total 2 Std. und 10 Min.</p>	
<p>Kunstgeschichte, Designgeschichte und Keramikgeschichte _ Die wichtigsten Epochen und Bewegungen in der Kunst-, Design- und Keramikgeschichte unter Einbezug kulturhistorischer Aspekte _ Zeitgenössische Themen und Trends _ Sozioökonomische, technische, technologische, ökologische, zeitliche, kontextuelle und formale Aspekte eines Werks</p>	<p>60 Min.</p>
<p>Marketing und Betriebsführung _ Die ökonomischen, ökologischen und kontextuellen Produktparameter _ Die verschiedenen Modalitäten rund um die Offerte (Auftrag, öffentliche Ausschreibung, Direktangebot etc.) _ Gängige Buchhaltungs- und Verwaltungsarbeiten</p>	<p>20 Min.</p>
<p>Technologie _ Wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Keramik: Chemie, Rohstoffe (Herkunft, Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung, Veränderung im Brand), Giftkunde, Umwelt</p>	<p>50 Min.</p>

<p>Position 2 - Ausführung des Produkts Die schriftliche Prüfung dauert total 1 Std. und 20 Min.</p>	
<p>Marketing und Betriebsführung _ Sinnvolle Werbemittel für keramische Produkte (Verpackung, räumliche Inszenierung, Prospekt, Website, Vortrag, Presse etc.) _ Mündliche und schriftlich Präsentation von Produkten _ Budget (Räumlichkeiten, Arbeitsinstrumente, Rohstoffe, Ausführung des Produktes, etc.) _ Selbstkostenpreis eines Produkts und Stellungnahme zum Verkaufspreis</p>	<p>30 Min.</p>
<p>Technologie _ Recherche- und Arbeitsmethoden der keramischen Technologie _ Praxisrelevante Fachrechnungen (Schwindungs- und Prozentrechnungen, Segerformel, chemische Analysen, etc.) _ Grundkenntnisse in keramischen Techniken: Formgebung, Oberflächengestaltung, Trocknen, Brennen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsinstrumente _ Eigenschaften von keramischen Produkten und ihre Produktionsverfahren _ Umweltmanagement bei der Herstellung eines keramischen Produkts _ Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit und -hygiene</p>	<p>50 Min.</p>

Position 3 - Entwerfen des Projekts und Ausführung des Produkts Die mündliche Prüfung dauert total 30 Min.	
Technologie Die Prüfungsinhalte sind aus den unten genannten auszuwählen und werden im Rahmen der schriftlichen Prüfungen nicht geprüft. _ Grundkenntnisse der keramischen Technologie und Technik: Formgebung, Oberflächengestaltung, Trocknung, Brennen _ Eigenschaften von Keramikprodukten erkennen und deren Herstellungsverfahren erklären _ Produktionsfehler erkennen und deren Behebung erklären _ Keramische Erzeugnisse nach Brenntemperaturbereich einordnen Während der mündlichen Technologieprüfung reichen die Experten / die Expertinnen keramische Produkte und Muster an die Kandidatin / den Kandidaten zur Untersuchung und Beschreibung weiter.	30 Min.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Keramikerin EFZ / Keramiker EFZ treten am 1. November 2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 1. November 2023

swissceramics –
Verband Schweizer Keramik

Der Präsident
Léandre Burkhard



Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 4.10.2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Keramikerin EFZ und Keramiker EFZ Stellung bezogen.

ANHANG: BEWERTUNGSKRITERIEN HANDLUNGSKOMPETENZEN IPA

Ausführung und Resultat der Arbeit

- 1 Entwerfen des Projektes**
 - 1.1 Recherchen**

Identifiziert die Rahmenbedingungen und bringt Informationen ins Projekt ein.
 - 1.2 Externe Zusammenarbeit (eventuell)**

Organisiert und koordiniert die Zusammenarbeit dem Projekt angemessen.
 - 1.3 Entwurfsmethode**

Wählt und verwendet passende Entwurfs- und Entwicklungsmethoden: Skizzen, Modelle, Zeichnungen, Texte, Bildmaterial, Informatik.
 - 1.4 Keramische Recherchen und Experimente**

Verwendet passende Recherchen und Experimente in Material, Technologie, Technik, Ökologie.
 - 1.5 Formulieren und Argumentieren**

Analysiert und argumentiert die Vorgehensweise und die Resultate.
- 2 Ausführen des Produktes**
 - 2.1 Technische Ausführung**
 - 2.1.1 Verwendet adäquate Produktionsmethoden: Materialien, Formgebungstechniken, Oberflächengestaltung. Optimiert die Produktion, erkennt und löst Probleme.
 - 2.1.2 Wird den qualitativen und quantitativen Ansprüchen des Projektes gerecht.
 - 2.2 Gestalterische Ausführung**
 - 2.2.1 Realisiert das Produkt den gestalterischen Anforderungen entsprechend: Form, Ausdruck, Oberfläche, Dekor, Funktionalität. Bezug von Konzept-Projekt-Produkt.
 - 2.2.2 Beweist einen persönlichen gestalterischen Ausdruck: zeitgemäss, Eigenständigkeit, weckt Interesse.
- 3 Führen der Werkstatt**

Hält sich an Zeitplan und an Termine, führt das Arbeitsjournal und das Arbeits- und Skizzenbuch.
- 4 Sozial- und Selbstkompetenzen**
 - 4.1 Eigenverantwortliches Handeln.
 - 4.2 Teamfähigkeit.
 - 4.3 Belastbarkeit.
 - 4.4 Zuverlässigkeit.

Dokumentation

- 1 Inhalt:**

Gibt relevante Informationen zu den wichtigsten Recherchen und Entwicklungsschritten, argumentiert die Entscheide, weckt Interesse, Angemessenheit des Umfangs.
- 2 Struktur:**

Logik der inhaltlichen Gliederung, Bild-Text-Bezug.
- 3 Gestaltung:**

Layout, Qualität der Bilder, Schrift, Leserlichkeit, Angemessenheit.
- 4 Sprache:**

Grammatik, Terminologie, Angemessenheit.

Präsentation

1 Mündliche Präsentation

1.1 *Inhalt:*

Gibt relevante Informationen, Terminologie.

1.2 *Struktur:*

Logik der Gliederung, Dauer, Angemessenheit.

1.3 *Darbietung:*

Sprache, zieht Aufmerksamkeit auf sich, weckt Interesse, Gestik, Stimme, Blick, "Extras".

2 Inszenieren und Werben

Inszeniert das Produkt für die Präsentation, eventuell produktbegleitendes Marketing (Verpackung, Flyer, ...)

Fachgespräch

1 Beherrscht und reflektiert die Inhalte der Arbeit (Technik, Konzept).

2 Geht auf Fragen ein.

3 Vertritt seine/ihre Stellungnahme.

4 Hinterfragt das Entwicklungspotential seiner/ihrer Arbeit.

5 Wendet die angemessene Terminologie an.

6 Weckt Interesse.

ANHANG: VERZEICHNIS DER VORLAGEN

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll IPA – Notenblatt – Bewertungsraster	www.swissceramics.ch
Formulare IPA – Formular «Aufgabenstellung IPA» – Formular «Arbeitsjournal»	www.swissceramics.ch
Prüfungsprotokoll «Berufskennnisse» mündlich	www.swissceramics.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch